

Vertrag zugunsten Dritter

ohne Widerrufsvorbehalt

PERSÖNLICH. SICHER. DIREKT.



www.psdbank-ht.de

VM: |MH: |B: |I: |A: |IQ: |VK: _____

Name, Vorname	Kundennummer	<input type="checkbox"/> Steuerinländer	<input type="text"/>	(Steuer-Identifikationsnummer)
Straße, Hausnummer	Telefon tagsüber			
PLZ, Ort	E-Mail			

Kunde und Bank schließen folgenden Vertrag zugunsten Dritter (§§ 328 ff. BGB):

1. Der Kunde ist verfügungsberechtigter Gläubiger des / der folgenden Kontos / Konten:

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

2. Alle Rechte aus diesem Konto / diesen Konten – einschließlich der Rechte aus einem etwaigen Verwahrverhältnis der über die Forderungen ausgestellten Schuldurkunden – gehen über auf:

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Name, Vorname des / der Begünstigten

PLZ, Ort

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Steuerinländer	<input type="text"/>	(Steuer-Identifikationsnummer)
----------------------	----------------------	---	----------------------	--------------------------------

Straße, Hausnummer

Geburtsdatum: Tag, Monat, Jahr

mit dem Tod des Kunden, ohne dass sie in den Nachlass fallen.

am (Datum des Rechtsübergangs) .

Sollte der Kunde vor diesem Zeitpunkt sterben, so tritt der Rechtsübergang mit seinem Tod ein.

Bis zum Rechtsübergang kann der Kunde jederzeit ohne Zustimmung des Begünstigten über dieses Konto / diese Konten verfügen, insbesondere das Konto / die Konten auch auflösen. Nach dem Rechtsübergang muss der Begünstigte Verfügungen solange gegen sich gelten lassen, wie die Bank den Rechtsübergang nicht kennt.

Vom Kunden erteilte Vollmachten über das / die von diesem Vertrag erfasste /-n Konto / Konten gelten – unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Erteilung – nur bis zum Todesfall. Verfügungen, die die Bank nach dem Todesfall, aber in Unkenntnis davon, auf Grund von Weisungen des Bevollmächtigten oder auf Grund früher erteilter Weisungen des Gläubigers ausführte, sind auch gegenüber dem Begünstigten wirksam.

3. Stirbt der Begünstigte vor dem Rechtsübergang oder sterben der Begünstigte und der Kunde gleichzeitig, so gehen die Rechte mit dem Tod des Kunden über auf:

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Name, Vorname des / der Ersatzbegünstigten

PLZ, Ort

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Straße, Hausnummer

Geburtsdatum: Tag, Monat, Jahr

4. Sterben sowohl der Begünstigte als auch der Ersatzbegünstigte vor dem Rechtsübergang, so wird dieser Vertrag gegenstandslos.

5. Für den Fall des Rechtsübergangs durch Tod verzichtet der Kunde auf das Recht zum Widerruf des Schenkungsangebotes, das diesem Vertrag zugrunde liegt, und erteilt der Bank den unwiderruflichen Auftrag, dieses Angebot nach Kenntnis von dem Rechtsübergang durch seinen Tod, an die letzte, der Bank bekanntgewordene Adresse des Begünstigten / Ersatzbegünstigten zu übermitteln; diese Erklärungen binden auch die Erben des Kunden. Eine Beeinträchtigung der Begünstigung durch die Erben ist mit Sicherheit nur auszuschließen, wenn der Kunde selbst bereits vor seinem Ableben dem Begünstigten / Ersatzbegünstigten Kenntnis von der Vereinbarung verschafft und dieser die Zuwendung annimmt. Die Bank soll von sich aus die Erben von diesem Vertrag nicht unterrichten.

6. Bezieht sich dieser Vertrag auf Sparkonten mit Vorlageverpflichtung der gültigen Sparurkunde, so wird das Recht der Bank, im Rahmen des § 808 BGB an jeden Vorleger der Sparurkunde zu leisten, nicht berührt.

7. Diesem Vertrag entgegenstehende, mit der Bank früher abgeschlossene Verträge zugunsten Dritter werden hiermit gegenstandslos, soweit dies rechtlich möglich ist.

8. Das Pfandrecht der Bank nach Nr. 14 AGB wird durch diesen Vertrag nicht berührt. Das Pfandrecht setzt sich auch nach dem Rechtsübergang für Forderungen der Bank gegen den Kunden fort.

9. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein bzw. nicht durchgeführt werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10. Ergänzungen: Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Banken) der Bank, die Sonderbedingungen für die jeweils in Anspruch genommenen Leistungen und das Preisverzeichnis Ihrer PSD Bank. Sie sind ebenso wie unsere Datenschutzhinweise in den Geschäftsräumen der Bank und im Internet unter www.psdbank-ht.de einzusehen. Bei Einrichtung der Geschäftsbeziehung werden die Informationen entsprechend bereitgestellt. Danach werden Sie auf Wunsch übersandt.

Information zur Steuer-Identifikationsnummer: Der Gesetzgeber hat die Banken verpflichtet, die Steuer-Identifikationsnummer (siehe Einkommensteuerbescheid oder Lohn-/ Gehaltsnachweis) zu erfragen. Wenn die Steuer-Identifikationsnummer innerhalb von drei Monaten nicht vorliegt, erfragt die Bank diese direkt beim Bundeszentralamt für Steuern.

Ort, Datum, Unterschrift Kunde	Ort, Datum, Unterschrift Bank
--------------------------------	-------------------------------

11. Der Begünstigte / Ersatzbegünstigte nimmt dieses Angebot an.

Ort, Datum, Unterschrift Begünstigter	Ort, Datum, Unterschrift Ersatzbegünstigter
---------------------------------------	---

Hinweise für Verträge zugunsten Dritter

Unabhängig davon, dass Sie sich anwaltlichen Rat einholen sollten, wenn Sie eine rechtliche Beurteilung haben möchten, geben wir Ihnen folgende „Allgemeine Hinweise für Verträge zugunsten Dritter“.

Nicht selten besteht der Wunsch oder das Bedürfnis, ein Sparguthaben oder einen Sparbrief – kurz: bei der Bank unterhaltene Werte – einem Verwandten, Freund oder Bekannten zuzuwenden. Durch Vereinbarung mit Ihrer Bank können Sie festlegen, dass bestimmte Forderungen – z. B. aus Sparguthaben – ab sofort oder von einem bestimmten Zeitpunkt oder Ereignis an dem Begünstigten zustehen sollen.

Die Begünstigung kann mit sofortiger Wirkung vorgenommen werden; so z. B. auch bereits sofort bei Anlage eines Kontos, indem die Anlage gleich für den Begünstigten und auf seinen Namen getätigt wird.

Die Begünstigung kann schließlich aber auch auf den Todesfall vereinbart werden, wenn der Begünstigte die Zuwendung erst bei Ihrem Ableben erwerben soll. Damit ergibt sich eine von der Rechtsprechung anerkannte Möglichkeit ohne eine letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag) mit ihren strengen Formvorschriften und außerhalb des Erbganges (das Zugewendete fällt nicht, wie z. B. bei einem Vermächtnis, zunächst in den Nachlass) eine erst mit dem Tode wirksam werdende Zuwendung vorzunehmen. In diesen Fällen ist allerdings eine inhaltlich etwas ausführlichere Vereinbarung erforderlich. Außerdem sollte hierbei Folgendes beachtet werden:

Die Gründe für eine derartige Verfügung sind vielfältig und unterschiedlich und in jedem Fall Ihre Privatsache. Nicht selten wird aber der Wunsch mitspielen, eine den Erben unbekannt bleibende Verfügung zu treffen, was in der Regel auch erreicht wird. Jedenfalls wird die Bank von sich aus den oder die Erben nicht hiervon unterrichten. Allerdings steht den Erben bezüglich der unmittelbar vor dem Erbfall bestehenden Vermögenswerte ein Auskunftsrecht zu, sodass die Bank gegebenenfalls auf gezielte Nachfrage Angaben über die Drittbegünstigung machen muss.

Auch wenn das Zugewendete nicht in den Nachlass fällt, lassen sich dadurch keine Steuern einsparen. Statt der Erbschaftsteuer kommt die nach gleichen Maßstäben (insbesondere gleiche Freibeträge) zu beurteilende Schenkungsteuer in Betracht. Dies natürlich nur, wenn die Zuwendung eine Schenkung darstellt und nicht der Erfüllung irgendwelcher Verbindlichkeiten dient. Nach § 33 Erbschaftsteuergesetz und § 1 der Durchführungsverordnung müssen auch solche durch Verfügung auf den Todesfall Dritten zugewendete Werte dem Finanzamt angezeigt werden.

Soweit die Zuwendung schenkweise erfolgt, ist noch auf Folgendes hinzuweisen: Die Zuwendung wird zwar mit dem Todesfall wirksam, setzt aber – damit der Begünstigte sie behalten kann – auch einen wirksamen Schenkungsvertrag voraus. Ein solcher kommt in aller Regel ohne Formalitäten durch Annahme der Zuwendung zustande. Das in der Begünstigung liegende und damit zum Ausdruck gebrachte Schenkungsangebot kann allerdings – unabhängig von der Begünstigungsvereinbarung – so lange widerrufen werden, wie der Begünstigte noch keine Kenntnis von der Verfügung zu seinen Gunsten hat. Dieses Widerrufsrecht geht nach der Rechtsprechung auf die Erben über. Würde der Begünstigte nicht bereits zu Ihren Lebzeiten über die Vereinbarung informiert, so könnten die Erben das Schenkungsangebot noch grundsätzlich widerrufen und damit den bereits erfolgten Rechtserwerb rechtgrundlos machen, mit der Folge, dass der Begünstigte die Zuwendung an den Nachlass herauszugeben hätte. Es ist sehr schwierig, für solche Fälle sicherzustellen, dass die Erben nichts von der Vereinbarung oder überhaupt von der Existenz dieser Konten erfahren. Häufig werden sie nämlich schon durch im Nachlass vorgefundene Kontounterlagen, Sparbücher usw. Kenntnis erlangen.

Es wird daher in der Regel mehr vom Zufall abhängen, ob der Begünstigte rechtzeitig vor einem etwaigen Widerruf der Erben Kenntnis von der Begünstigung erhält. Dies kann insbesondere auch nicht von der Bank sichergestellt werden, zumal die Erben als meist nahe Angehörige in aller Regel als Erste Kenntnis vom Todesfall erhalten, während die Bank dies erst später und häufig erst durch die Erben erfährt.

Um sicherzustellen, dass der Begünstigte das ihm Zugewendete auch endgültig behalten kann, ist es daher am zweckmäßigsten, wenn Sie ihn bereits zu Ihren Lebzeiten von dieser Vereinbarung in Kenntnis setzen bzw. für seine rechtzeitige Benachrichtigung Vorsorge treffen. Sie sollten deshalb den Vertrag vom Begünstigten mitunterschreiben lassen.

Auch die vordruckmäßig vorgesehene Möglichkeit, diese Vereinbarung unwiderruflich zu gestalten, geht auf die Bestrebung zurück, zumindest alles erdenkbar Mögliche zu tun, um sicherzustellen, dass die Zuwendung entsprechend Ihrem Willen auch tatsächlich dem Begünstigten zukommt und ihm verbleibt. Die Unwiderruflichkeit ist vor allem dann überlegenswert, wenn eine Benachrichtigung des Begünstigten noch zu Ihren Lebzeiten nicht in Betracht kommt. Trotz Unwiderruflichkeit sind Sie im Übrigen nicht gehindert, zu Ihren Lebzeiten frei über die durch die Vereinbarung getroffenen Vermögenswerte zu verfügen.

Und noch ein Letztes: Die Erteilung einer „Vollmacht auch über den Tod hinaus“ ist mit den hier behandelten Verträgen zugunsten Dritter nicht zu wechseln. Die Vollmacht gibt lediglich ein formelles Verfügungsrecht gegenüber der Bank, nicht dagegen ein materielles Recht an den Konten oder Werten, über die verfügt wird bzw. werden kann. Diese fallen vielmehr in den Nachlass. Der Bevollmächtigte kann zwar verfügen – darin liegt der Vorteil, denn die Erben benötigen dazu regelmäßig einen Erbschein oder ein eröffnetes Testament –, er ist aber den Erben verantwortlich, muss also alles an sie abliefern oder entsprechend ihrer Weisung verwenden.